**DASV**

Deutsche Anwalts- und

Steuerberatervereinigung

für die mittelständische

Wirtschaft e. V.

**BMF-Schreiben zum häuslichen Arbeitszimmer**

ein Artikel von Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Arnd Lackner, Saarbrücken

**Die Abzugsfähigkeit für Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bildet immer wieder einen Brennpunkt in der Auseinandersetzung zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung.**

Auch in der jüngsten Vergangenheit hat der Bundesfinanzhof daher immer wieder darüber zu entscheiden gehabt, ob und in welcher Höhe Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abzugsfähig sind. Zuletzt mit Pressemitteilung vom 22. Februar 2017 hat der Bundesfinanzhof auf zwei Entscheidungen vom 15. Dezember 2016 hingewiesen. Im ersten Fall (Aktenzeichen [VI R 53/12](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=VI%20R%2053/12)) urteilt der Bundesfinanzhof über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines gemeinsam genutzten häuslichen Arbeitszimmers. Dem zweiten Fall (Aktenzeichen [VI R 86/13](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=VI%20R%2086/13)) liegt die Feststellung zugrunde, dass in dem häuslichen Arbeitszimmer überhaupt eine berufliche oder betriebliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Das Bundesfinanzministerium hat diese aktuelle Rechtsprechung zum Anlass genommen, die Grundsätze der Abzugsfähigkeit der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers in einem gemeinverbindlichen BMF-Schreiben neu zu regeln.

In diesem Schreiben stellt das Bundesfinanzministerium alle Beurteilungskriterien der Finanzverwaltung auf zu

* Begriff des häuslichen Arbeitszimmers
* Betroffene Aufwendungen
* Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
* kein anderer Arbeitsplatz für die berufliche oder betriebliche Betätigung
* Nutzung des Arbeitszimmers zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte
* Nutzung des Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige
* Nicht ganzjährige Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers
* Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken
* Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers in Zeiten der Nichtbeschäftigung
* Vermietung eines häuslichen Arbeitszimmers
* Besondere Aufzeichnungspflichten.

Das vollständige BMF-Schreiben IV C 6 – S-2145 vom 6. Oktober 2017 ist in allen offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden und findet sich unter [www.bundesfinanzministerium.de.](http://www.bundesfinanzministerium.de.)

**Fazit**

Das aktuelle BMF-Schreiben ersetzt das bisherige Schreiben vom 2. März 2011 und schafft nochmals Rechtssicherheit dahingehend, dass unter Beachtung der in diesem Schreiben dargestellten Grundsätze zukünftig Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die Abzugsfähigkeit von Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers vermieden werden können. Wesentlich hierbei ist, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer bei der Gewinnermittlung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie besonders aufgezeichnet sind. Anteilige Finanzierungskosten und verbrauchsabhängige Kosten können im Wege der Schätzung ermittelt werden. Abschreibungsbeträge sind zumindest einmal jährlich aufzuzeichnen.

Der Autor ist Mitglied der Deutschen Anwalts- und Steuerberatervereinigung für die mittelständische Wirtschaft e.V.

Für Rückfragen steht Ihnen der Autor gerne zur Verfügung

Rechtsanwalt

Arnd Lackner

Fachanwalt für Steuerrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte

Großherzog-Friedrich-Str. 40

66111 Saarbrücken

Tel.: +49 (0) 681-95 82 82-0 Fax: +49 (0) 681-95 82 82-10

E-Mail: [wagner@webvocat.de](mailto:wagner@webvocat.de) [www.webvocat.de](http://www.webvocat.de/)